

SATZUNG

Freundeskreis der Sommerakademie Radolfzell e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Freundeskreis der Sommerakademie Radolfzell.

2. Sitz des Vereins ist Radolfzell. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell einzutragen und führt danach den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Sommerakademie.

Der Vereinszweck besteht jedoch nicht darin, die Trägerin der Sommerakademie, die Stadt Radolfzell von ihren Leistungen freizustellen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die ideelle und materielle Unterstützung der Vorhaben der Sommerakademie Radolfzell
- die aktive Mithilfe bei der Förderung der Verbundenheit der Radolfzeller Bürger mit der Sommerakademie
- die organisatorische Unterstützung bei der Durchführung von Konzerten und gemeinsamen Veranstaltungen mit den Studenten
- die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung für die in den Kursen benötigten Instrumente und/oder Einrichtungen
- die Mitarbeit zur Verbesserung der Werbung der Sommerakademie in Presse, Rundfunk und Fernsehen
- die Unterstützung besonders begabter Studenten, um ihnen die Teilnahme an der Sommerakademie zu ermöglichen

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf außerdem niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die geeignet sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Sofern das Mitglied dem Vorstand angehört, trifft die Mitgliederversammlung den Beschluss. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Betrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres per Lastschriftverfahren eingezogen wird.

2. Spenden können jederzeit zugunsten des Vereins eingezahlt werden.

§ 5

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jeweils innerhalb der ersten drei Monate nach Jahresbeginn durchzuführen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen umgehend einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

3. Zu den Mitgliederversammlungen wird von einem der Vorsitzenden unter Beachtung der Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Auf Anträge zur Satzungsänderung ist besonders hinzuweisen.

4. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt abweichend hiervon § 8 Absatz 1 dieser Satzung.

7. Die Mitgliederversammlungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

8. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Änderung der Satzung
- dem Ausschluss eines Mitglieds, das dem Vorstand angehört.
- der Auflösungsbeschluss nach § 8 dieser Satzung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- zwei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt geheim.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

3. Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung eines der Vorsitzenden statt. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit eines der Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben den laufenden Geschäften des Vereins insbesondere:

- Die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- Die Vorbereitung der Anträge und Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Festlegung von Aufgaben bzw. Projekten für die Beisitzer
- Beschlüsse über Anträge auf finanzielle Förderung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, die ihren Mitgliedspflichten nicht nachkommen

6. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste zum Zwecke gemeinsamer Beratung eingeladen werden.

§ 8

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von Zweidritteln der Vereinsmitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens drei Monate nach dem Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sommerakademie Radolfzell ohne Anrechnung auf plan- und außerplanmäßige Haushaltsmittel zu verwenden hat.